

---

## Fragen und Diskussion

Frau Prof. *Braun-Moser* (Stettin) stellte die Frage, ob und wie weit die Produkthaftungsrichtlinie auch Auswirkungen auf **fehlerhafte Dienstleistungen** habe und wenn ja, ob die seinerzeit vom Europäischen Parlament abgelehnte **Dienstleistungshaftung** auf diese Weise zurückkehre. Prof. *Taschner* (Brüssel) antwortete, indem er auf die Entstehungsgeschichte des Entwurfs einer solchen Richtlinie hinwies und deutlich machte, daß die Probleme bei der Dienstleistungshaftung sehr unterschiedlich lägen und daher für sich analysiert und gelöst werden müßten. Die scheinbare Parallelität der Problematik zur Produkthaftung läge nicht auf der Hand. Daher hätte die Produkthaftungsrichtlinie auch keine Auswirkungen auf fehlerhafte Dienstleistungen. Herr Prof. *Rabe* (Hamburg) machte darauf aufmerksam, daß es einen Ansatz für eine Dienstleistungshaftung in der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit gäbe. Im Zusammenhang mit Dienstleistungen könnten verwendete Produkte in den Anforderungskatalog dieser Richtlinie hineinfallen.

Herr Dr. *Schubert* (Köln) stellte die Frage nach der **Haftung der Mitarbeiter**. Wenn die Betriebshaftpflichtversicherung wegen Verjährung im konkreten Fall keinen Versicherungsschutz biete, die Mitarbeiter aber in Anspruch genommen werden könnten, würden die Parameter des Haftungssystems aus den Angeln gehoben. Prof. *Taschner* hielt es für unglücklich, daß man überhaupt das Organ eines Unternehmens bei Produkthaftungsfällen in Anspruch nehme. Das Unternehmen als solches solle haften. Im übrigen sei es natürlich bedauerlich, daß solche Haftungsfragen nicht aufeinander abgestimmt seien. Herr Dr. *Kullmann* (Hochheim) fügte hinzu, daß es für den VI. Senat des BGH nie eine Frage gewesen sei, daß Mitarbeiter nach § 823 BGB in Anspruch genommen werden, wenn ihnen Pflichtverletzungen vorgeworfen werden könnten. In den Fällen der Haftung für Kindertee habe der unterlegene Anwalt seinerzeit versucht, Ansprüche gegen Mitarbeiter geltend zu machen, nachdem die primären Ansprüche verjährt gewesen seien. Das Problem käme auch beim Wechsel von Versicherungen auf. Wenn es Lücken im Gesetz gebe, müsse wohl der Gesetzgeber eingreifen. Eine Subsidiärhaftung, die zeitlich und sachlich übergreifend eintreten würde, gäbe es nicht.

Herr *Bohr* (Brüssel) informierte ergänzend, daß Ende des Jahres mit einer neuen Debatte über eine Dienstleistungsrichtlinie zu rechnen sei. Weiterhin wolle er im Anschluß an das Referat von Prof. Schlechtriem die Frage stellen, ob man im Zusammenhang mit dem Verständnis der Entwicklungsrisiken nicht die **Produktbeobachtungspflicht** einbeziehen solle. Kenne man nicht in der deutschen Rechtspraxis einen neuen Fehlerbegriff, der in der Nichtbeachtung der Pflicht zur Produktbeobachtung liege. Damit trete man aber in Widerspruch zur Produkthaftungsrichtlinie, die die Produktbeobachtung nicht regeln wollte. In Paris habe man die Beachtung der Produktbeobachtungspflicht als zusätzliche Voraussetzung der Enthaltung des Herstellers in die neue Regelung aufgenommen. Herr *Kullmann* meinte, daß es beim BGH keine Änderung in der Haltung gegenüber der Produktbeobachtung gäbe. Es sei ihm nichts bekannt, daß man bei der Haftung nach Produkthaftungsgesetz die Rechtsprechung ändern wolle. Herr *Frietsch*, (Bonn) machte auf Art. 13 der Richtlinie aufmerksam, bei dem es deutlich auf eine Unterscheidung zwischen Haftungssystemen ankomme, die bei Erlaß der Richtlinie bestanden hätten und solchen, die später eingeführt worden seien. Die Produktbeobachtungspflicht habe schon bei Erlaß der Richtlinie bestanden. Selbstverständlich ließe daher Art. 13 eine Haftung wegen Verletzung der Produktbeobachtungspflicht zu. Prof. *Taschner* erklärte, daß man bei Erlaß der Richtlinie bewußt die Problematik der Produktbeobachtungspflicht außen vor gelassen habe, um die Richtlinie nicht zu überfrachten. Im übrigen sei er stets der Meinung gewesen, daß eine solche Pflicht nicht geregelt zu werden brauche. Sie ergebe sich als allgemeine Verkehrssicherungspflicht aus allgemeinem Haftungsrecht. Wenn der Hersteller wüßte, daß sein Produkt schadensgeneigt sei, sei es seine Pflicht, das Notwendige zu tun. Das habe mit Art. 13 überhaupt nichts zu tun. Die Produktbeobachtungspflicht läge außerhalb der Richtlinie und sei auch bestimmt nicht eine Fehlerkategorie. Wenn Mitgliedstaaten eine solche Haftung einführen wollten, so sollten sie dies tun. Wenn die EG dieses Thema aufgreifen wolle, so solle sie dies tun. Es handele sich seinem Verständnis nach nicht um Produkthaftung.

Herr Prof. *Taschner* meinte ferner, er wolle im Anschluß an das Referat von Herrn Schlechtriem noch ein Wort zum **Verhältnis Entwicklungsrisiken - Fonds-Lösung** hinzufügen. Die Haftung für Entwicklungsrisiken sei grundsätzlich ausgeschlossen. Sie werde auch ausgeschlossen bleiben, da es keinen politischen Willen im Europäischen Parlament oder im Rat für eine Einführung einer solchen Haftung für dieses Risiko gebe. Auch Fälle gebe es ja kaum, wie er stets betont habe. „Contergan“ sei kein Fall; „Immuno“ werde bezweifelt. Vielleicht bringe in der Zukunft die Gen-Technik Fälle. Wenn aber eine Haftung für Entwicklungsrisiken im Rat ausgeschlossen werde, dann sei für dieses Problem eigentlich keine Lösung gefunden: Konsequenterweise müsse dann für den Schutz des Opfers auf andere Weise gesorgt werden, eben durch eine Fonds-Lösung. Damit stünden wir gegenwärtig in einer unbefriedigenden Situation, und er sei dankbar, daß Herr Schlechtriem diese Frage heute morgen in den Raum gestellt habe.

